

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Umwelt und Grün	29.09.2011 10.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	14.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	17.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	21.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	24.11.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB – Anlage 1 – in Anpassung der fehlerhaften Satzung vom 29.11.2000.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

In der Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch vom 29.11.2000 ergeben sich nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechtsmängel, die zur Unwirksamkeit der Satzung führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung ein neuer Satzungsbeschluss mit anschließender rückwirkender Neubekanntmachung der Satzung herbeizuführen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus 2010 muss eine Satzung, die auf DIN-Normen verweist, in der Satzungsbekanntmachung den Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit dieser DIN-Normen enthalten; dort sind die DIN-Normen dann zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten. Wenn dies nicht geschehen ist, ist die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht und damit nicht rechtswirksam. Tatsächlicher Hintergrund ist, dass DIN-Normen auch im Internet nicht abrufbar sind, sondern allein bei einem Verlag erworben werden können. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist dieser Aufwand dem Bürger nicht zuzumuten.

Die städtische Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB verweist inhaltlich - in den Grundsätzen zur gestalterischen Umsetzung - mehrfach auf DIN-Normen, ohne dass in der Bekanntmachung der Satzung auf eine Einsichtnahmemöglichkeit in diese Normen hingewiesen wurde. Dies führt derzeit zur Rechtsunwirksamkeit der Satzung mangels hinreichender Bekanntmachung.

Dieser Mangel kann jedoch rückwirkend geheilt werden, indem die Satzung nochmals vom Rat beschlossen und anschließend rückwirkend neu bekannt gemacht wird, diesmal mit dem Hinweis, dass die DIN-Normen in der Plankammer des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster zur Einsicht bereitgehalten werden. Bei diesem ergänzenden Verfahren zur Fehlerheilung nach § 214 Abs. 4 BauGB wird keine inhaltliche Veränderung der rückwirkend zu heilenden Satzung vorgenommen, so dass die neu zu beschließende Satzung mit der alten - bis auf die Schlussvorschriften zum Inkrafttreten - wortidentisch ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage Nr. 1 (Neufassung Satzung).

Die rechtsfehlerhafte Satzung vom 29.11. 2000 ist als Anlage Nr. 2 beigefügt, die Bekanntmachungsnordnung mit dem Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit der DIN-Normen als Anlage Nr. 3.